

# „Geballte Ladung“ an Gewerbe- und Umweltrecht

Ende vergangenen Jahres sind unter namhafter Beteiligung des Fachbereichs Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (FBÖR) der Universität Salzburg im Verlag Österreich (Wien) wichtige Publikationen zum Gewerbe- und Umweltrecht erschienen.

**E**s handelt sich um die neue (4.) Auflage des unter Leitung des emeritierten Universitätsprofessors Harald Stolzlechner gemeinsam mit Universitätsprofessor Thomas Müller (Universität Innsbruck) sowie mit Wolfgang Seider, Kai Vogelsang und Michael Höllbacher (alle Amt der Salzburger Landesregierung) herausgegebenen Kommentars zur Gewerbeordnung (GewO) und die von Alfred B. Auner verfasste Studie „Das gewerberechtliche Sonderregime von IPPC-Anlagen“. Bei der Studie handelt es sich um die erweiterte Fassung einer

fähigungsnachweis erforderlich ist), sodann die Ausübung von Gewerben (zum Beispiel Gewerbeumfang und Nebenrechte) und die Endigung einer Gewerbeberechtigung, zum Beispiel, wann eine Gewerbeberechtigung zu entziehen ist („Berufsrecht“).

Ferner enthält die GewO Bestimmungen darüber, ob Einrichtungen, in denen gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden („Betriebsanlagen“, zum Beispiel Tankstelle, Kfz-Werkstatt, Einkaufszentrum), genehmigungspflichtig sind und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen eine Anlage zu genehmigen ist und welche Personen als Verfahrensparteien Einwendungen erheben können. Dieses gewerbliche „Anlagenrecht“ (§§ 74 ff und §§ 353 ff GewO) ist zentraler

Bestandteil des Umweltrechts. Die Verarbeitung einer solchen Materialfülle hat die Neuauflage zu einem Werk von rund 2330 Druckseiten anschwellen lassen, wobei die Kommentierungen von besonders umfangreichen Paragrafen wie zum Beispiel § 2 (Ausnahmen von der GewO, Landwirtschaft, freie Berufe etc.) rund 160 Druckseiten oder § 87 (Entziehung der Gewerbeberechtigung) rund 50 Druckseiten umfassen.

Eine systematisch geordnete und methodisch korrekte Bewältigung eines derart umfangreichen Rechtsmaterials kann nur im Team gelingen. So ist die neue Auflage – gleich wie die Voraufgaben – das Ergebnis langjähriger kompetenter Zusammenarbeit zwischen Praxis und Wissenschaft, wobei

bzw. Tätigkeiten mit besonders hohem Potenzial zur Umweltverschmutzung einem strengen Regelungsregime. Grundlage hierfür ist die Industrieemissions-Richtlinie der EU, deren Umsetzung in das nationale österreichische Recht die erwähnte, von Alfred B. Auner verfasste Studie gewidmet ist. Unionsweit werden von der Richtlinie rund 52.000 Industrieanlagen erfasst, in Österreich immerhin rund 410. Neben Tätigkeiten der Energie-, Metall- und Mineralwirtschaft sowie der chemischen Industrie und der Abfallbehandlung fallen auch bestimmte lebensmittelerzeugende Betriebe unter das IPPC-Regime. In der Stadt Salzburg sind etwa ein Heizkraftwerk und Teile einer renommierten Brauerei IPPC-Anlagen.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Anlagen ist, wie Auner ausführt, für IPPC-Anlagen eine „integrierte Genehmigung“ vorgeschrieben, wobei die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt und in ihrem Zusammenwirken zu prüfen sind. Daher können zum Beispiel Luftemissionen nicht dadurch verringert werden, dass sie „ausgewaschen“ werden und in die Gewässer gelangen. Der einzuhaltende Stand der Technik wird im Wesentlichen durch das Unionsrecht vorgegeben. Dadurch soll es zu keinem „race to the bottom“ der Umweltstandards kommen. Effektiviert wird dies durch umfangreiche Berichts- und Meldepflichten sowie die regelmäßige Pflicht zur Anpassung an den sich fortentwickelnden Stand der Technik.

Darüber hinaus hat das IPPC-Recht Auswirkungen auf bestehende Regelungen des allgemeinen Betriebsanlagenrechts. So ist zum Beispiel nach der GewO ein „Vorabtrieb“ einer Betriebsanlage vor (rechtskräftiger) Genehmigung erlaubt. Da solches von der EU-Richtlinie nicht vorgesehen ist, sind derartige Bestimmungen einschränkend auszulegen, um Umweltschutzziele der Richtlinie nicht zu untergraben. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Autor der – unionsrechtlich determinierten, für Österreich neuen – Beteiligung der Öffentlichkeit an Genehmigungs- und Änderungsverfahren. Neben der (bestehenden) Beteiligung von Nachbarn zur Wahrung subjektiver Rechte ist in IPPC-Verfahren zusätzlich die Beteiligung von Umweltorganisationen (zum Beispiel NGOs, Vereinen mit mehr als 100 Mitgliedern) zur Wahrung von Umweltschutzvorschriften vorgesehen. Österreich habe derartige Informationsrechte sogar über die Richtlinienvorgaben hinaus umgesetzt. Jedoch bleibe das Thema spannend, so Alfred B. Auner abschließend, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) großzügig „Rechte Einzelner“ ableitet, die zukünftig ein Recht auf Einhaltung von Immissionsgrenzwerten – losgelöst von konkreten Beeinträchtigungen – gewähren könnten.

Auch die lange Zeit kaum beachtete „Aarhus-Konvention“ – ein völkerrechtliches Abkommen – habe jüngst durch Entscheidungen des EuGH Bedeutung bekommen. Danach könnten dem Einzelnen Rechte gegen umweltrelevante Auflagen verstoßen. Dem österreichischen Recht sind diese Möglichkeiten fremd, was sich durch nationale Umsetzungsakte ändern könnte. All dies zusammenfassend, gibt die Studie von Alfred B. Auner (am Beispiel von IPPC-Anlagen) einen sehr guten Einblick in die unionsrechtlich begründete Fortentwicklung des österreichischen Umweltrechts.



Professor Harald Stolzlechner und Alfred B. Auner.

BILD: SN/ANDREAS KOLARIK

2019 am FBÖR angenommenen Dissertation, bei der Professor Stolzlechner als Hauptbetreuer fungierte.

Die kommentierten rund 300 Paragrafen der GewO, herkömmlich als „Magna Charta des freien Unternehmertums“ bezeichnet, bilden die zentrale Rechtsgrundlage für weite Bereiche selbstständiger wirtschaftlicher Betätigung, vom kleinen Schuster, Bäcker, Friseur „ums Eck“ über den Hotelier, Tankstellenbetreiber und Elektrotechniker bis hin zum Betreiber eines Einkaufszentrums oder eines Stahlzeugungsbetriebs. Dabei sind zwei Regelungsbereiche zu unterscheiden: Die GewO regelt zunächst den Zugang zum Gewerbe, also unter welchen Voraussetzungen eine Gewerbeberechtigung erlangt wird (zum Beispiel, ob ein Be-

standteil des Umweltrechts.

Für das Gewerberecht charakteristisch ist seine Dynamik: So wie sich Wirtschaft und Unternehmer permanent neuen Gegebenheiten anzupassen haben, ist auch das Gewerberecht ständiger Erneuerung und notwendiger Anpassung an Unionsrecht unterworfen. Verdeutlicht wird dies etwa dadurch, dass die GewO seit ihrer Wiederverlautbarung im Jahr 1994 zirka 85 Mal novelliert wurde. Wie Professor Stolzlechner erklärt, sind diese häufigen Gesetzesänderungen der wesentliche Grund für die permanente Überarbeitung und Neuauflage des Kommentars. Hinzu kommen neue Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und der Landesverwaltungsgerichte sowie neue Praxiserkenntnisse und Litera-

die Vorzüge beider Bereiche in die Neubearbeitung eingeflossen sind, einerseits eine starke Ausrichtung an praxisrelevanten Fragen, was die Praxistauglichkeit der Kommentierung garantiert, andererseits die Exaktheit und stringente Methodik der wissenschaftlichen Interpretationsarbeit. Namentlich diese beiden Vorzüge sind – so Stolzlechner abschließend – der Grund dafür, dass der Kommentar in Praxis (VwGH, Ministerien, Landesregierungen, Kammern etc.) und Wissenschaft so gern zurate gezogen wird und zu einem der führenden Standardwerke des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich geworden ist.

Mit den Sonderbestimmungen zu „IPPC-Anlagen“ („Integrated Pollution Prevention and Control“) unterwirft die GewO Anlagen